

RS OGH 1993/02/23 1Ob541/93; 9ObA16/97m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.02.1993

Rechtssatz

Die Feststellungsklage ist stets dann unzulässig, wenn sie in dem zur Darstellung des rechtlichen Interesses an der alsbaldigen Feststellung ins Treffen geführten Prozeß keine Rechtskraft (also weder das Wiederholungsverbot noch auch nur die Bindungswirkung) entfalten können.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 541/93

Entscheidungstext OGH 23.02.1993 1 Ob 541/93

- 9 ObA 16/97m

Entscheidungstext OGH 27.08.1997 9 ObA 16/97m

Beisatz: Hier: Bei zwei Berufsfußballern, die ihren früheren, in Konkurs verfallenen Verein auf die Feststellung klagten, daß diesem aus ihrem Wechsel zu einem anderen Verein keine Transferentschädigung gebührt, wurde die Feststellungsklage als unzulässig angesehen. (T1)

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at